



COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Organisationen und Gesundheitsfachleute, die im Bereich der häuslichen Pflege tätig sind

Stand am 20.11.2020

Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich an alle Fachleute, die einen Gesundheitsberuf ausüben, innerhalb einer Pflegeorganisation beispielsweise einer Spitexorganisation oder als freiberuflich Tätige.¹

Einleitung

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus, weil sie ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe haben.

Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich daher an alle Anbietenden häuslicher Pflege. Es ist von höchster Bedeutung, dass die Mitarbeitenden der Pflegeorganisationen, wie auch die freiberuflich Tätigen, ihr Schutzkonzept² strikt umsetzen.

Ziele

- Schutz der besonders gefährdeten Personen vor Ansteckung.
- Eintritt des Virus in einen Haushalt zu verhindern.

Schutzkonzept

Um diese Ziele zu erreichen, müssen Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen, wie Spitexorganisationen und freiberuflich Tätige, gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage über ein situations- und betriebsadäquates Schutzkonzept verfügen, mit welchem sie die Umsetzung folgender Grundprinzipien sicherstellen:

- Einhalten der [Hygiene- und Verhaltensregeln](#).
- Die Aufsicht über die Umsetzung der Schutzkonzepte sowie Kontrollen obliegen den Kantonen. Wo immer möglich, sollte das Schutzkonzept die Zuständigkeiten zwischen Institutionen und kantonalen Behörden klären. Bestimmte Entscheide (z.B. die Arbeit von Mitarbeitenden in Quarantäne im Falle eines Mangels) können in Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Stelle der Institution überlassen werden.

Die Verantwortung für die korrekte Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Betrieben (Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden im Rahmen des Arbeitsgesetzes und für die Klientinnen und Klienten im Rahmen der Sorgfaltspflicht).

Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus im Gesundheitswesen

- **Bei engem und längerem Kontakt:** Wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten weniger als 1.5 Meter Abstand hält.
- **Durch Tröpfchen:** Nüst oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.
- **Über die Hände:** Ansteckende Tröpfchen aus Husten, Niesen oder von kontaminierten Oberflächen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen in Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.

¹ Im Sinne von Art. 1 Bst. b und Art. 2 Abs. 1 [Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe \(Gesundheitsberufegesetz, GesBG\)](#) vom 30. September 2016

² Coronavirus: Schutzkonzepte und –massnahmen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/schutzmassnahmen.html>

Eine an COVID-19 erkrankte Person ist nicht nur ansteckend beim Auftreten von Symptomen, sondern bereits 48 Stunden davor. Eine Person kann auch ohne Symptome infektiös sein. Die wichtigsten Massnahmen zur Verhinderung von Übertragungen sind: Abstand halten, Händedesinfektion / Händewaschen und Tragen einer Maske gemäss Vorgaben. Zudem müssen die Erkrankten isoliert werden und enge Kontaktpersonen³ müssen sich in Quarantäne begeben.

Wer ist besonders gefährdet?

Einige Personen haben ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf⁴.

Allgemeine Massnahmen für das Personal (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers)⁵ sowie Klientinnen und Klienten

- **Hygiene- und Verhaltensmassnahmen:**
 - Rufen Sie die wichtigsten [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) in Erinnerung.
 - Stellen Sie sicher, dass die Ressourcen für die Umsetzung der Hygienemassnahmen vorhanden sind (z.B. Händedesinfektionsmittel, Seife / Wasser, Masken, Schutzbrillen, Überschürzen, Papierhandtücher, Mülleimer).
 - In Innenräumen ist generell ein ausreichender Luftaustausch unter Zufuhr von Frischluft (z.B. indem die Klientin, der Klient nach Möglichkeit dazu angehalten wird, vor und nach dem Besuchstermin ausgiebig zu lüften) zu gewährleisten.⁶
 - Beim Betreten des Haushalts gezielt nach Erkältungs- und Atemwegsbeschwerden fragen, um allenfalls sofort geeignete Massnahmen einleiten zu können.
 - Generelle Maskentragpflicht: Das Personal trägt während dem Einsatz bei der Klientin, dem Klienten vor Ort eine Maske. Darüber hinaus gelten die jeweiligen betriebseigenen Schutzkonzepte.
 - Klientinnen und Klienten sollen während des Besuchs der Gesundheitsfachperson, wenn immer möglich, ebenfalls eine Hygienemaske tragen.
 - In der Regel sollen möglichst wenig Begleitpersonen anwesend sein.
 - Abstand immer einhalten, ausser für unmittelbare Pfllegetätigkeit.
 - Informieren Sie die Klientinnen und Klienten und deren Angehörige über die getroffenen Massnahmen.
 - Informieren Sie das Personal beziehungsweise sich selber: Es sind Anweisungen⁷ verfügbar zu Isolation⁸ ⁹ und zu Quarantäne¹⁰. Die Anweisungen informieren über die Massnahmen, die eine erkrankte Person und ihr Umfeld ergreifen müssen.
- **Beobachtung von Symptomen (symptom-based surveillance)**
 - Erinnern Sie Mitarbeitende regelmässig daran, sich selber bezüglich der Symptome von COVID-19 zu beobachten und informieren Sie laufend über die notwendigen Massnahmen.
 - Motivieren Sie die Mitarbeitenden einen morgendlichen Symptom-Check¹¹ vor Arbeitsbeginn durchzuführen.
 - Beim Auftreten von Symptomen muss die Person aufhören zu arbeiten, zuhause bleiben (Anweisung Isolation¹²), ihren Arbeitgebenden benachrichtigen, den BAG [Coronavirus-Check](#) durchführen und der Empfehlung des Checks folgen.

³ Die Definition «Kontaktperson» ist im Dokument [«Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten»](#) festgehalten. Es ist zu finden unter: www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen/

⁴ www.bag.admin.ch/besonders-gefaehrdete-personen/

⁵ Informationen zu den Pflichten des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Epidemie sind zu finden unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/gesundheitschutz_arbeitsplatzcoronavirus.html und im [Merkblatt für Arbeitgeber – Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus \(COVID-19\)](#)

⁶ Durchlüften von Räumen: www.bag.admin.ch/so-schuetzen-wir-uns/

⁷ www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene/

⁸ [Anweisungen zur Isolation](#)

⁹ Siehe auch das Erklärvideo Isolation auf www.bag-coronavirus.ch

¹⁰ [Anweisungen zur Quarantäne](#)

¹¹ [Symptome](#)

¹² www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene/

- **Einreise in die Schweiz aus Risikogebiet - Quarantäne:**

Rufen Sie in Erinnerung, dass alle Personen, die sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen, in Quarantäne müssen. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf einer Liste definiert. Diese Liste wird aufgrund der epidemiologischen Lage regelmässig aktualisiert. Die Liste und weitere Informationen finden Sie auf der Seite: [Quarantänepflicht für Einreisende](#).

Was tun, wenn eine in häuslicher Pflege betreute Person Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind?

Verdacht auf COVID-19 besteht, wenn Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen), Fieber oder ein plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns vorhanden sind. Wenn dies der Fall ist, sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Isolieren Sie die Person in einem Raum, der sich gut lüften lässt.
- Kontaktieren Sie eine Ärztin/einen Arzt und besprechen Sie das weitere Vorgehen insbesondere, ob die Person getestet werden soll.

Das Pflegepersonal trägt eine Hygienemaske, Handschuhe und eine Überschürze. Eine Schutzbrille, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und ein möglicher Kontakt mit respiratorischen Sekreten besteht.¹³

Tip für das Pflegepersonal: Um die Schutzausrüstung in einem Verdachtsfall immer griffbereit zu haben, kann diese in einer sauberen Plastiktasche jeweils mitgenommen werden.

Betreuung einer zu Hause isolierten oder in Quarantäne befindlichen Person

Die Empfehlungen über die Betreuung einer zu Hause isolierten oder in Quarantäne befindlichen Person werden regelmässig aktualisiert.¹⁴

Ergänzende Massnahmen¹⁵ (falls diese nicht im Schutzkonzept des Betriebes definiert sind) für das Pflegepersonal bei einer zu Hause isolierten Person:

- Kontakt-Tröpfchen Isolation: Das Pflegepersonal trägt eine Hygienemaske, Handschuhe und eine Überschürze. Eine Schutzbrille, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und ein möglicher Kontakt mit respiratorischen Sekreten besteht.¹⁶
- Definieren Sie zusammen mit der Klientin, dem Klienten die Isolationszone (gut zu lüftendes Zimmer, ganze Wohnung bei alleinstehenden Personen, Mischzone wie Gemeinschaftsbad, etc.).
- Die Klientin oder der Klient soll, falls möglich, während der Behandlung eine Hygienemaske tragen.
- Legen Sie fest, wo die Schutzkleidung (Handschuhe, Überschürze, ev. Schutzbrille) ausgezogen und entsorgt wird. In der Regel ist dies in der Isolationszone.
- Entsorgen Sie die Hygienemaske, wenn Sie die Umgebung (Haus, Wohnung, etc.) der Klientin oder des Klienten verlassen haben und ziehen Sie gegebenenfalls eine neue an. Beachten Sie dabei die korrekte Anwendung¹⁷.
- Definieren Sie zusammen mit der Klientin oder dem Klienten eine «saubere» Zone, wo Sie

¹³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/schutzmassnahmen.html>

¹⁴ [Anweisungen zur Isolation](#) und [Anweisungen zur Quarantäne](#)

¹⁵ Wenn es die Situation der Klientin, des Klienten zulässt. Anpassungen/Sonderlösungen wären erforderlich bei bspw. Personen mit einem dementiellen Syndrom.

¹⁶ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/schutzmassnahmen.html>

¹⁷ www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/schutzmassnahmen.html

Ihre persönlichen Gegenstände ablegen können. Wenn möglich sollte diese Zone mit einem handelsüblichen Desinfektionsmittel gereinigt werden können.

- Alle wiederverwendbaren Gegenstände des Betriebes (BD Messgeräte, etc.,) die in der Isolation waren, müssen gemäss Standardmassnahmen desinfiziert werden.
- Gegenstände des Betriebes, die nicht desinfiziert werden können, bleiben ausserhalb der Isolation.
- Eine gute Beobachtung des Gesundheitszustandes der Kundinnen, des Kunden: Über 80 Prozent der Patientinnen/Patienten mit Covid-19 haben einen milden Verlauf, aber es ist sehr wichtig, diejenigen schnell zu erkennen, bei denen ein kritischer Verlauf droht.¹⁸

Verwendung von Hygienemasken und anderem Schutzmaterial

Für aktuelle Empfehlungen beachten Sie bitte das Dokument «Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für (Gesundheits-)Fachpersonen» auf der Internetseite des BAG für Gesundheitsfachpersonen www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen>[Dokumente für Gesundheitsfachpersonen](#). Gesundheitsfachpersonen sollen ausschliesslich Masken tragen, die die offiziellen Anforderungen (beispielsweise [EN 14683](#), [Merkblatt von Swissmedic](#)) erfüllen. Nichtzertifizierte Masken (z.B. Selbsthergestellte) sind nicht akzeptabel.

Beschaffung und Lagerung von Schutzmaterial

Private und öffentliche Organisationen sind für die Beschaffung und Lagerung von Schutzmaterial grundsätzlich selbst verantwortlich. Die entsprechenden Vorgaben sind im Pandemieplan zu finden: www.pandemieplan.ch.

Der Bund kann Mangelgüter für das Gesundheitswesen im Sinne einer subsidiären Unterstützung beschaffen. In diesem Bereich tätige Organisationen und Fachpersonen können allfällige Gesuche um Unterstützung direkt an die im Kanton zuständige Stelle (in der Regel die Kantonsapotheken) richten. Eine Liste der Kantonsapotheken ist unter <https://www.kantonsapotheker.ch/de/die-kav/kontakt> zu finden.

Umgang mit Gesundheitsfachpersonen, die ungeschützten Kontakt mit einer Person hatten, die an COVID-19 erkrankt ist oder kompatible Symptome aufweist

- **In einer üblichen Personalsituation - Quarantäne:**
Wenn der Mitarbeitende, die Mitarbeitende engen Kontakt¹⁹ hatte mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person, wird sie von der zuständigen kantonalen Stelle kontaktiert und über das weitere Vorgehen informiert. In der Regel wird eine Quarantäne angeordnet. Weitere Informationen finden Sie auf dem Dokument: [Anweisungen zur Quarantäne](#).
- **Bei akutem, weitverbreitetem Personalmangel – Quarantäne und Arbeit:**
In dieser Extremsituation können Mitarbeitende, die ungeschützten Kontakt hatten mit einer an COVID-19 erkrankten Person, nach der Zustimmung durch die zuständige kantonale Stelle (z. B. kantonsärztlicher Dienst), weiterarbeiten, solange sie keine Symptome haben. Dabei tragen sie konsequent eine Hygienemaske und achten auf eine einwandfreie Handhygiene. In den 10 Tagen nach dem ungeschützten Kontakt muss die exponierte Person aktiv beobachten und dokumentieren, dass keine COVID-19 kompatiblen Symptome auftreten. Im privaten Rahmen muss sie während dieses Zeitraums die Quarantänevorgaben der kantonalen Behörden einhalten. Der Mitarbeitende, die Mitarbeitende ist somit zu Hause oder in einer geeigneten Unterkunft in Quarantäne, ausser für die Arbeitswege und die Arbeit.

Weitere Informationen

Machen Sie ihre Klientinnen und Klienten und die Angehörigen aufmerksam: Jede Person kann in

¹⁸ Risiko der Dekompensation bei Patienten, die zu Hause isoliert werden: <http://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgang-mit-erkrankten.html>

¹⁹ Enger Kontakt heisst, dass man sich mit einem Abstand von unter 1,5 Metern und während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz genähert hat. [Anweisung zur Quarantäne](#)

Form einer Patientenverfügung die gewünschte Pflege oder Behandlung bestimmen, für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr äussern kann. Sie kann auch eine [Person](#) bezeichnen, die entscheidet, wenn sie selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Angebote für die persönliche Beratung können Sie und die Klienten und Klientinnen finden unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/patientenrechte/recht-auf-beratung.html#par>

Alle Informationen zum neuen Coronavirus finden Sie auf der Website des BAG www.bag.admin.ch/neues-coronavirus, insbesondere auf der Seite für die Gesundheitsfachpersonen. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft.html>.

Einige Fachgesellschaften und Berufsverbände veröffentlichen zusätzliche Informationen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Webseiten (z. B. Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK): www.sbk.ch; Nationales Zentrum für Infektionsprävention: www.swissnoso.ch; Schweizerischer Hebammenverband (SHV): www.hebamme.ch; Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG): www.sggg.ch; Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie (SGP): www.swiss-paediatrics.org etc.).